

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES

**(Einführung einer Sonderregelung für die Tierhalterhaftung in der Alp- und
Weidewirtschaft)**

Ministerium für Gesellschaft und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 1. Oktober 2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
1.1 Tierhalterhaftung nach § 1320 ABGB.....	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	6
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	7
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	9
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	9
7. Regierungsvorlage	11

ZUSAMMENFASSUNG

Im Jahr 2016 wurden in die jährlich neu zu erlassende Verordnung über die Sömmernung von landwirtschaftlichen Nutztieren (Sömmernungsverordnung, LR 916.421.6) aufgrund von Anlassfällen im Alpengebiet Bestimmungen zur Alpung von Mutterkühen aufgenommen. Die Bestimmungen stützen sich auf Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) und zielen darauf ab, Unfälle zwischen Mutterkühen und Personen während der Alpzeit zu verhindern. Mit dem Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019 (HaftRÄG 2019 BGBl | 2019/69) wurde in Österreich eine Sonderregelung für die Tierhalterhaftung in der Alp- und Weidewirtschaft (§ 1320 Abs. 2 öABGB) und das dazugehörige Übergangsrecht normiert, um für mehr Rechtssicherheit zu sorgen.

Aufgrund der im angrenzenden Ausland vermehrt registrierten Vorfälle zwischen Kühen und Wanderern soll im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) entsprechend der Rezeptionsgrundlage in § 1320 ABGB eine Bestimmung aufgenommen werden, um die Tierhalterhaftung in der Alp- und Weidewirtschaft einer Sonderregelung zuzuführen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Vaduz, 01. Juli 2025

LNR 2025-1002

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Tierhalterhaftung nach § 1320 ABGB

Das 30. Hauptstück des ABGB normiert die Rechte des Schadensersatzes und der Genugtuung und regelt in § 1320 die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für Schäden, welche durch ein Tier verursacht wurden. Demnach ist nach der geltenden Fassung von § 1320 ABGB für den Fall, dass jemand durch ein Tier geschädigt wird, derjenige verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwehren vernachlässigt hat. Der Tierhalter ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.

Da das ABGB aus Österreich rezipiert wurde, kann mangels heimischer Rechtsprechung auf die österreichische Rechtsprechung und Lehre zurückzugriffen werden. Dabei wird ersichtlich, dass Haftungsfragen in Zusammenhang mit Tieren die Gesetzgeber und die Gerichte bereits seit geraumer Zeit beschäftigen und dabei schlussendlich immer die jeweiligen Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Bereits nach geltendem Recht hat ein Halter eines Tieres alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die vom Tier allenfalls ausgehenden Gefahren einzudämmen. Die Frage, wie weit solche Massnahmen speziell im Kontext der Alpungsgebiete und der damit verbundenen Tierhaltung reichen, stellt die Praxis vor grosse Herausforderungen und war in Österreich bereits öfter Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen. Dementsprechend gilt es in einem Bergland wie Liechtenstein im Sinne der Rechtssicherheit mit Blick auf eine funktionierende Alpwirtschaft unter Abwägung der Interessen der Beteiligten eine sachgerechte und möglichst präzise Rechtsgrundlage zu schaffen und die in der

Praxis bestehenden Unsicherheiten über die Anforderungen der jeweiligen Massnahmen auszumerzen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Auf Weiden und im Speziellen auf Alpen kommt es immer wieder zu Begegnungen zwischen gesömmertem Vieh und Passanten, insbesondere auf Wegen, welche durch eine Weide führen. Diese Begegnungen haben sich insofern geändert, als heute vermehrt Mutterkuhherden mit Kälbern geweidet werden und sich zusätzlich das Wandern als Freizeitbetätigung einer immer grösser werdenden Beliebtheit erfreut, weshalb es bereits zahlenmässig zu vermehrten Begegnungen zwischen Mensch und Tier in diesem Zusammenhang kommen kann. Damit steigt auch das Konfliktpotenzial, wenn etwa Mutterkühe sich und vor allem ihre Kälber gegen potentielle Feinde, beispielsweise Hunde, verteidigen und es dadurch zu Schadensfällen kommt.

Die anvisierte Ergänzung von § 1320 ABGB um dessen neu hinzuzufügenden Abs. 2, entsprechend der österreichischen Rezeptionsgrundlage, zielt darauf ab, Verantwortlichkeiten bei Haftungsfragen im Rahmen der Weidehaltung und bei einer Konfliktsituation zwischen Mensch und Tier genauer festzulegen und damit mehr Rechtssicherheit herzustellen, wodurch gleichermassen eine gesicherte Alpwirtschaft und eine sichere touristische Nutzung des Alpgebiets gewährleistet werden soll.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Vorlage ergänzt § 1320 ABGB um einen neuen Abs. 2 nach dem Vorbild der Rezeptionsgrundlage, um Verantwortlichkeiten bei Haftungsfragen im Rahmen der Weidehaltung genauer festzulegen und damit mehr Rechtssicherheit herzustellen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu § 1320 Abs. 2

Nach geltendem Recht muss ein Tierhalter alle erforderlichen Massnahmen zur Eindämmung der vom Tier ausgehenden Gefahren treffen. Kann er im Anlassfall nicht nachweisen, dass er alle erforderlichen Massnahmen für die Verwahrung oder Beaufsichtigung getroffen hat, treffen ihn im Schadensfall die haftungsrechtlichen Folgen.

Die Rechtsprechung in Österreich hat sich in den letzten Jahren vermehrt mit der Frage beschäftigt, wie weit diese Anforderungen an den Tierhalter bei der Alp- und Weidehaltung gehen. Dabei wurden Themen wie die Auszäunung von Wanderwegen, Warn- oder Hinweistafeln am Eingang zu Rinderweiden und Vorfälle mit ansonsten unauffälligen Mutterkuhherden beurteilt (8 Ob 91/02v MietSlg 54.189, 3 Ob 110/07h Zak 2007/584; 5 Ob 5/13s Zak 2013/227; RIS-Justiz RS0030039, 2 Ob 25/15p Zak 2015/278 oder 3 Ob 110/07h Zak 2007/584). Zusammengefasst geht die österreichische Rechtsprechung dahin, dass Alp- und Weideflächen im Allgemeinen nicht abgezäunt und eingefriedet werden müssen. Zudem kann auch davon ausgegangen werden, dass Weidetiere grundsätzlich ungefährlich und harmlos sind. Im Einzelfall kann es für den Halter aber notwendig sein, weitergehende Massnahmen zu treffen.

Analog zur Rezeptionsvorlage enthält die Bestimmung drei Aspekte:

- Es wird auf allgemeine Standards verwiesen, die beispielsweise von Branchenorganisationen zur sicheren Weidehaltung herausgegeben werden, um die Verwahrungspflichten zu konkretisieren. Bereits in der jährlich neu zu erlassenden Sömmerungsverordnung sind seit 2016 Punkte aufgenommen worden, welche Bezug auf Empfehlungen von Schweizer Branchenorganisationen wie dem Schweizer Bauernverband (SBV) und der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) nehmen. Dementsprechend

wird die Tierhalterhaftung nunmehr um den Aspekt ergänzt, dass die Anforderungen an die Verwahrungsmassnahmen in der Alp- und Weidehaltung anhand von anerkannten Standards bewertet werden können.

- Weiters haben sich in Ermangelung oder bei fehlender Relevanz derselben die gebotenen Massnahmen an den Kriterien der dem Tierhalter bekannten Gefährlichkeit des Tieres, der zumutbaren Möglichkeiten der Vermeidungsmassnahmen und an der erwartbaren Eigenverantwortung anderer Personen zu orientieren.
- Letztlich wird auch die erwartbare Eigenverantwortung der Alpbesucher ausdrücklich gesetzlich verankert und eigenen Bewertungskriterien in der Form von drohender Gefahr, Verkehrsübung und anwendbaren Verhaltensregeln zugeführt.

Wie erwähnt, kann es im Einzelfall notwendig sein, dass der Halter weitergehende Massnahmen trifft. Diese Massnahmen werden von der BUL aufgegriffen und sollen für den Einzelfall durch den verantwortlichen Halter geprüft werden. So erwies es sich beispielsweise als nützlich, wenn Tierhalter von Mutterkühen und ihren Kälbern die bekannten grünen Hinweistafeln an markanten Stellen der Alp und der Weide (z.B. am Beginn eines Wanderwegs) aufstellen und besonders darauf hinweisen, dass dort das Mitführen von Hunden gefährlich sein kann und daher entsprechende Regeln einzuhalten sind. Weiters kann und soll der Tierhalter entsprechend dem Massnahmenkatalog der BUL prüfen, ob im Einzelfall aus Sicherheitsgründen die Auszäunung von touristisch oder verkehrsmässig stark frequentierten Stellen notwendig erscheint. Diese Massnahmen sollen immer vor dem Hintergrund der Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit bewertet werden.

Auch darf der verantwortliche Tierhalter bei der Prüfung der möglichen Massnahmen zur Verhinderung von Schadensfällen mit seinen Tieren davon ausgehen, dass andere Personen, insbesondere Wanderer und Spaziergänger, sich auf eigene

Verantwortung im fraglichen Bereich aufhalten und bewegen. Grundsätzlich sollte das erhöhte Risiko beim Mitführen eines Hundes auf Alp- und Weideflächen, insbesondere bei Weiden mit Mutterkuhhaltung, in der heutigen Zeit bewusst sein. Mit Hinweistafeln am Weideeingang, über Zeitungsartikel und QR-Codes an Warn- tafeln, welche zu Informationen von offiziellen Stellen im Internet führen, wird dies zusätzlich gezielt gefördert. Wichtig ist daher auch, dass das Prinzip der Eigen- verantwortung hochgehalten und durch die nunmehr angestrebte Anpassung ge- setzlich verankert wird.

Im letzten Satz der vorgeschlagenen Ergänzung soll daher anhand der festgelegten Kriterien verdeutlicht werden, welches Mass an Eigenverantwortung der Tierhal- ter von Besuchern von Alpen und Weiden erwarten kann.

Zur Übergangsbestimmung

Es wird festgelegt, dass auf schädigende Ereignisse, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten, das neue Recht anzuwenden ist.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Es stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Am 15. September 2015 verabschiedeten die Mitgliedstaaten der Vereinten Nati- onen (UNO) im Rahmen eines Gipfeltreffens die sogenannte UNO-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Diese Agenda umfasst insgesamt 17 Nachhaltigkeits- ziele, die sogenannten Sustainable Development Goals (SDGs), sowie 169 Unter- ziele. Eine funktionierende Alpwirtschaft und Weidehaltung ist für die Liechten- steiner Landwirtschaft von grosser ökonomischer und ökologischer Bedeutung. Die Ergänzung von § 1320 ABGB bringt für die Alpverantwortlichen und -besucher

mehr Klarheit und Rechtssicherheit und unterstützt dadurch auch die Nutzung des Alpbgebietes positiv. Jedenfalls unterstützt die Vermeidung von Unfällen das Nachhaltigkeitsziel 3 «Gesundheit und Wohlergehen».

7. REGIERUNGSVORLAGE

**7.1 Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches
(ABGB)**

Gesetz

vom...

**über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches
(ABGB)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 (ASW), in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 1320 Abs. 2

2) In der Alp- und Weidewirtschaft kann der Halter bei Beurteilung der Frage, welche Verwahrung erforderlich ist, auf anerkannte Standards der Tierhaltung zurückgreifen. Andernfalls hat er die im Hinblick auf die ihm bekannte Gefährlichkeit

der Tiere, die ihm zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung solcher Gefahren und die erwartbare Eigenverantwortung anderer Personen gebotenen Massnahmen zu ergreifen. Die erwartbare Eigenverantwortung der Besucher von Alpen und Weiden richtet sich nach den durch die Alp- und Weidewirtschaft drohenden Gefahren, der Verkehrsübung und anwendbaren Verhaltensregeln.

II.

Übergangsbestimmung

Auf schädigende Ereignisse, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten, findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.